

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
5 F 910/09



## Amtsgericht Esslingen

FAMILIENGERICHT

In der Familiensache

N.N., geboren am x.x.2000 - Mündel -

Vormund:

Landratsamt Esslingen, Jugendamt/Vormund, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen

Weitere Beteiligte:

Mutter: N.N.

wegen Vormundschaft

erlässt das Amtsgericht Esslingen durch den Richter am Amtsgericht \_\_\_ am 16.11.2009 folgenden

## Beschluss

1. Das Landratsamt Esslingen. Jugendamt, wird aus der Vormundschaft entlassen.
2. Zum gemeinsamen Vormund über N.N., geb. am x.x.2000, werden die Anregenden, A.A. und B.A. bestimmt.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe:

N.N. ist am x.x.2000 geboren.

Mit Entscheidung vom x.x.2004 wurde der am Verfahren beteiligten Mutter N.N. die elterliche Sorge entzogen, ebenso wie dem in \_\_\_\_ lebenden Vater.

In der Folge wurde durch das Landratsamt Esslingen, Jugendamt, die Amtsvormundschaft geführt. Familie A. wurde ab 2005 vom Vormund als Pflegefamilie eingesetzt.

Aus der mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, dass zwischen Amtsvormund und Pflegefamilie eine gute Zusammenarbeit herrschte.  
Es war dann Wunsch der Pflegeeltern, die Vormundschaft zu übernehmen.

Es ist auch sachgerecht, die Vormundschaft auf die Anregenden gemeinsam zu übertragen und das Jugendamt aus der Amtsvormundschaft zu entlassen, §§ 1775, 1887 BGB.

Das Gericht hat sich einen persönlichen Eindruck von den Pflegeeltern verschafft und schätzt diese als zuverlässig ein.

Auch N. hat in seiner Anhörung kund getan, dass er sich in der Pflegefamilie wohl fühlt, und dass er sich vorstellen kann, dass diese auch alle anderen Belange des täglichen Lebens für ihn regeln, ohne dass das Jugendamt eingeschaltet sein muss.

Auch die Mutter hat in ihrer Anhörung bekundet, dass sie mit einer Übertragung der Vormundschaft einverstanden wäre.

Die Anregenden bilden eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Analog § 1775 Satz 1 BGB können sie zu gemeinschaftlichen Vormündern bestimmt werden. Jedenfalls sind besondere Gründe im Sinne von § 1775 Satz 2 BGB anzunehmen, will man die Vorschrift des § 1775 Satz 1 BGB nicht greifen lassen, weil die Anregenden entsprechend einem Ehepaar für das Kind familiäre Stabilität sicher stellen.

\_\_\_\_\_

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt Esslingen,  
10.12.2009